

Inhalt

Einleitung:

Völkerstrafrecht zwischen Recht und Politik 7

Was regelt das Völkerstrafrecht? 11

Horizontale und vertikale Selektivität der Strafverfolgung 14

Die Prozesse von Nürnberg und Tokio

und der erste Sündenfall 17

Siegerjustiz? 17

Die tu-quoque-Diskussion 20

Die Tokioter Prozesse 23

Modell Nürnberger Nachfolgeverfahren 26

NS-Verfahren in der Bundesrepublik Deutschland 28

Die ungesühnten Verbrechen des Westens nach 1945.

Teil 1: Die Kolonialkriege 32

Umkämpfte Dekolonisation 34

Der Mau-Mau-Aufstand in Kenia 36

Der Algerienkrieg 37

Die ungesühnten Verbrechen des Westens nach 1945.

Teil 2: Der Vietnamkrieg 41

Militärgerichte und das Massaker von My Lai 42

Die Debatte um *command responsibility* 44

Die Russell-Tribunale 46

Jugoslawien, Ruanda und die anderen.

Eine durchwachsene Bilanz der Tribunale 50

Das UN-Jugoslawien-Tribunal 53

Das UN-Ruanda-Tribunal 59

Resultate der Tribunale von Jugoslawien und Ruanda 61

Die Hybrid-Tribunale 63

Von Videla bis Rumsfeld. Letzte Hoffnung Europa? 67

Die europäischen Verfahren gegen Pinochet und Videla 70

Der Fall des ehemaligen Diktators des Tschad,

Hissène Habré 74

Ermittlungen gegen Militärs und Politiker aus den USA 77

Eine gemischte Zwischenbilanz 79

Ein bisschen wenig.

Völkerstrafrechtliche Praxis in Deutschland 85

Wirtschaftliche Macht und das Recht.

Transnationale Unternehmen und das Völkerstrafrecht 92

Afrika und was sonst?

Die bisherige Praxis des Internationalen Strafgerichtshofs 95

Kongo 97

Uganda 99

Sudan-Darfur 101

Weitere Ermittlungsverfahren 102

Libyen 103

Unter Beobachtung 104

Der Fall Kolumbien 105

Die Völkerstraftaten des Westens und der IStGH 107

Ausblick – die nächsten zehn Jahre 110

Perspektiven transnationaler Strafjustiz

und der kosmopolitische Kampf für Menschenrechte 113

Doppelstandards 115

Wie selektiv ist die globale Strafjustiz? 119

Universelle Justiz als Problemlösung 122

Die wachsende Rolle von Menschenrechtsorganisationen 125

Das menschenrechtliche Programm 126

Anmerkungen 133

...

Doppelstandards

Auch in den letzten beiden Dekaden wurden in fast allen Weltregionen Menschenrechte verletzt, in vielen Situationen sogar Völkerstraftaten begangen. Nach wie vor herrscht häufig absolute Straflosigkeit für die Verantwortlichen, obwohl eine Strafverfolgung rechtlich möglich und geboten war. Die Gründe für diesen Zustand sind oft diskutiert worden: Gerade in Konflikt- und Post-Konfliktgesellschaften fehlt es an funktionierenden

Rechtssystemen. Dort, wo zumindest staatliche Strukturen (wieder) bestehen, paaren sich politischer Unwille, Korruption, Überlastung der Justiz oder gespaltene Gesellschaften mit einem mehr oder weniger hohen Anteil von Traumatisierten und fortbestehender Unsicherheit.

Es kann mithin keine Rede davon sein, dass sich ausgangs des ersten Jahrzehnts des 21. Jahrhunderts ein Standard etabliert hätte, wonach auf Völkerstraftaten eine juristische Reaktion und Sanktionen folgen. Die Verpflichtungen zur Untersuchung und Strafverfolgung von Völkermord, Kriegsverbrechen und Folter aufgrund einschlägiger Konventionen und aufgrund zwingenden Völkerrechts harren vielmehr noch der Umsetzung.

Wenn es aber keine standardisierte Praxis gibt, muss man sich dann nicht zunächst für die Durchsetzung einer solchen Praxis einsetzen, bevor man die existierenden Doppelstandards ansprechen kann?

Ich denke, wir sollten das eine tun, ohne das andere zu lassen. Denn ohne die Geltung von gleichem Recht für alle lässt sich schwerlich eine globale Rechtsordnung aufbauen. Abgesehen davon, dass eine solche von Diskriminierung geprägte Normanwendung mit Gerechtigkeit wenig zu tun hat, lebt gerade das Strafrecht von der Erwartung, dass verletzte Normen durch Verfahren wieder stabilisiert werden, Unrecht als solches gekennzeichnet wird und gegebenenfalls auf einen Gesetzesverstoß Sanktionen erfolgen. Aber die derzeitige Praxis der Strafverfolgung von Völkerstraftaten ist selektiv, und die westlichen Staaten, also diejenigen, die maßgeblich den Anspruch universeller Menschenrechte und universeller Strafverfolgung vertreten, wollen ihre eigenen Verbrechen oder ihre Beteiligung an den Verbrechen anderer nicht strafverfolgen (lassen). Im globalen Süden ist in den letzten Jahren auch bei den Staaten und nicht-staatlichen Akteuren, die universeller Strafverfolgung aufgeschlossen gegenüberstanden, die Skepsis gewachsen. Das hat auch mit den historischen Erfahrungen der Gesellschaften zu tun, die teilweise seit Jahrhunderten unter kolonialer und post-

kolonialer, insbesondere wirtschaftlicher Unterdrückung zu leiden haben. Politiker und Militärs, gerade auch solche, die selber auf die Anklagebank gehörten, wissen dies für sich zu nutzen. Auf diese Wahrnehmungen und Stimmungen nicht einzugehen, ist gefährlich. Denn wir leben in einer Weltkonstellation, in der gerade Projekte wie die internationale Strafjustiz von den Großmächten nur halbherzig unterstützt werden. Sie sind darauf angewiesen, dass neben den westlichen Staaten (mit Ausnahme der USA) die afrikanischen, lateinamerikanischen und asiatischen Länder derartige politische Projekte mittragen. Das Thema sollte also allenthalben auf der Tagesordnung sein: Für diejenigen, die eine radikale Veränderung der weltweiten Verhältnisse, eine andere, sozial gerechtere Welt wollen, versteht sich das ebenso von selbst wie für diejenigen, die an Rechtsstaatlichkeit und die Bedeutung des Rechts glauben und für eine Konstitutionalisierung der Weltverhältnisse eintreten. Letztere müssen nämlich den drohenden Legitimationsverlust für die Gerichtsbarkeit fürchten. Gerade wenn sie international und auf Universalität begründet sind, müssen die Gerichte diese auch exerzieren – bestenfalls aus der Überzeugung heraus, dass Menschenrechte für alle Menschen gleichermaßen gelten und alle Menschenrechtsverletzungen so weit wie möglich sanktioniert werden sollten. Auch diejenigen, die aus pragmatischen Gründen, weil es ihren Interessen und der Lösung der diversen globalen Krisen (Finanzsystem, Klima, Energie, Ernährung) dienen könnte, für mehr Kooperation plädieren, sollten an der Abschaffung der Doppelstandards mitwirken.

Doch anstatt auf die berechtigten Vorwürfe einzugehen und die unberechtigten zurückzuweisen, versuchen die Befürworter internationaler Gerichtsbarkeit sowie die sie unterstützenden Staaten und Organisationen das Thema auszublenden – in der offensichtlichen Fehleinschätzung, dass eine offene Auseinandersetzung mit den eigenen offenkundigen Defiziten schade. Anstatt konstruktiv mit dem Vorwurf der Doppelstandards umzugehen, wird das Feld denen überlassen, die die Kritik an der

herrschenden Selektivität destruktiv wenden. Die Szene beherrschen im Augenblick diejenigen, die mehr oder weniger geschickt mit dem *tu-quoque*-Einwand operieren: Angeklagte wie Milošević und Saddam Hussein, die dieses Argument zu ihrer Verteidigung, wenn nicht vor Gericht, so doch im politischen Meinungskampf zu nutzen wissen. Telford Taylor, der Nürnberger Ankläger, und Jean-Paul Sartre wollten die Nürnberger Prinzipien auf die Verantwortlichen für die Kriegsverbrechen in Vietnam zukunftsgerichtet anwenden, als Maßstab, an dem zukünftiges Regierungshandeln notfalls auch vor Gericht gemessen werden könnte. Dagegen nutzen zynische Intellektuelle das Massaker von My Lai, um Nürnberg als Sondergericht und Ausfluss von Siegerjustiz darzustellen und dem Prinzip Nürnberg die Zukunftsberechtigung abzuspochen. Die Straflosigkeit der Verantwortlichen von My Lai sei »kein moralisches Defizit des amerikanischen Volkes«, so der deutsche Staatsrechtler Helmut Quaritsch. Es entspreche »vielmehr dem Gesetz, nach dem die Nationen Gerechtigkeit zuteilen: sie unterscheiden politisch (im Sinne Schmitts), d.h. sie unterscheiden zwischen Freund und Feind«. Da es »offenkundig ein existentielles (unbewusstes) Bedürfnis der Nationen« gäbe, »Freund und Feind mit unterschiedlichen Maßstäben zu beurteilen, [...] muss aus dieser Sicht die Gerichtsbarkeit in eigener Hand bleiben«. ¹³⁶ Die »Schmittianer« und »Realisten« dieser Welt triumphieren also darüber, dass das Recht im Sinne eines allgemeingültigen Prinzips nicht funktioniert.

Zuletzt offenbarte sich das Problem der Doppelstandards bei den Folterskandalen in Abu Ghraib und auf Guantánamo. Bis heute findet keine ernsthafte Strafverfolgung der Verantwortlichen für systematische Folter statt, lediglich ein Dutzend subordinierter Soldaten und Soldatinnen wurde abgeurteilt. In den westlichen Ländern herrscht peinliche Stille, aus Bündnistreue, wie es so schön heißt, oder weil man selber mehr (Großbritannien) oder weniger (Deutschland) beteiligt war. Ausgenutzt wird diese Situation von Meinungsmachern in der arabischen

und muslimischen Welt, denen es dabei oft nicht um die Verteidigung des absoluten Folterverbotes geht. Alleine wenn man sich die Geschichte des Folter- und Liquidierungsortes Abu Ghraib, eines der brutalsten Gefängnisse unter Saddam Hussein, und die andauernde Folterpraxis in den Nachbarstaaten des Irak, wie Iran, Türkei, Syrien und Jordanien anschaut, wird deutlich, dass Bigotterie kein westliches Privileg ist. Die Beispiele von Abu Ghraib und Guantánamo haben fatale Auswirkungen: Wenn etwa die chinesische Regierung während des deutsch-chinesischen Rechtsstaats-Dialogs, auf die Folter im eigenen Land angesprochen, auf die USA verweisen kann oder Folterer aus aller Welt die von den USA betriebene Infragestellung des absoluten Folterverbotes dankbar aufnehmen und sich auf »ihren« Staatsnotstand, auf »ihre« Sicherheit und »ihre« Art der Terrorismusbekämpfung berufen.

Wie selektiv ist die globale Strafjustiz?

Der vorläufige Befund lautet: Es gibt keine wirkliche universelle Justiz für Völkerstraftaten und es herrscht in horizontaler und in vertikaler Hinsicht politische Selektivität.

Nürnberg und Tokio waren von den alliierten Siegern des Zweiten Weltkriegs durchgeführte Tribunale, doch »Siegerjustiz« in dem Sinne, also ohne jeden Anspruch auf ein faires Gerichtsverfahren, wie ihn die sich selbst verteidigenden Nazi-Eliten und später die Geschichtsrevisionisten gebrauchten, waren sie nicht. Für ihre Zeit stellten die Prozesse vielmehr avantgardistische Veranstaltungen dar, die die normative Grundlage für eine internationale Strafjustiz schufen.

Angesichts der Dimension der Verbrechen des NS-Systems lief der *tu-quoque*-Einwand der Nürnberger Angeklagten ins Leere. Allerdings ist den Alliierten der Vorwurf zu machen, dass sie nicht im Nachhinein und mit historischem Abstand zum Kriegsende und damit ohne Bezug zu den Verbrechen der National-

sozialisten und Nationalsozialistinnen die Rechtmäßigkeit bestimmter Methoden der Kriegsführung wie die Bombardements ziviler Ziele und den Einsatz der Atombombe erörtert und die notwendigen rechtlichen und tatsächlichen Konsequenzen gezogen haben. Dies hatte fatale Wirkungen, da sich sowohl die westlichen Mächte als auch die Sowjetunion alle Methoden der Kriegsführung offenhalten wollten und daher auch weit nach 1945 viele rechtlich geächtete Methoden anwandten.

Eine Strafverfolgung der Verbrechen der Kolonialkriege fand nicht statt, weil niemand wirklich daran interessiert und die UN in diesem Zeitraum politisch kaum handlungsfähig war. Auf globaler Ebene agierten praktisch keine Menschenrechtsorganisationen, die zumindest über die Verbrechen hätten berichten und diese skandalisieren können. Dies änderte sich im Laufe des Kalten Kriegs, wie das Beispiel des Massakers von My Lai belegt.

Bei den Tribunalen zu Jugoslawien und Ruanda zeigte sich erneut, dass politische Interessen und weniger das Streben nach Weltgerechtigkeit und der Aufbau einer globalen Strafjustiz im Vordergrund standen. Es ist daher nicht verwunderlich, dass die im Ansatz mit Jugoslawien und Ruanda vergleichbaren Menschenrechtsverletzungen im Kongo, in der Türkei und auf den Philippinen sowie die zeitlich etwas weiter zurückliegenden massiven Verbrechen in Süd- und Mittelamerika nie Gegenstand eines Tribunals wurden, also mit zweierlei Maß gemessen wurde.

Die Tribunale zu Jugoslawien und zu Ruanda und erst recht die ihnen nachfolgenden hybriden Gerichte sehen sich zudem schweren Vorwürfen der Selektivität ausgesetzt. Gerd Hankel macht dies am Beispiel Ruandas sehr deutlich, wenn er ausführt, dass in der Erinnerung »Opfer und Täter« existierten, wobei sich auch Letztere oft »als Opfer sehen und daher die jetzigen Opfer für Täter halten«. Die gerade im Falle des Ruanda-Tribunals vorgenommene strikte Opferzuweisung werde zu keiner Befriedung führen. Vielmehr müsse »die Erinnerung der momentan stärkeren Seite eigene Fehler zulassen, muss sie das vergangene Unrecht zugeben«, also anerkennen, dass auch Hutu Opfer mas-

siver Verbrechen wurden. Dabei ginge es nicht darum, dass sich das Unrecht die Waage halten müsse.¹³⁷

Opfer und Menschenrechtsorganisationen nehmen seit langem, also bereits vor Inkrafttreten des Rom-Statuts 2002, nationale Gerichte Europas nach dem Prinzip universeller Jurisdiktion in Anspruch, um mehr Einzelfallgerechtigkeit zu schaffen und den Geschädigten zur Wiedergutmachung zu verhelfen. Doch auf dem Weg, das Pinochet-Prinzip auf mächtige Verdächtige von Völkerstraftaten anzuwenden, mussten die Menschenrechtlerinnen und -rechtler ein ums andere Mal juristische und politische Niederlagen einstecken.

Nicht zuletzt wegen dieser maßgeblich von Nichtregierungsorganisationen vorgebrachten Kritik müssen sich der Internationale Strafgerichtshof, die heute agierenden Tribunale und nationalen Gerichte daher anders als früher an dem eigenen Anspruch auf Universalität messen lassen. Auf den ersten Blick scheint der IStGH den Test nicht zu bestehen. Doch die nähere Betrachtung ergibt, dass die mangelnde Universalität nur begrenzt der mächtigen Anklagebehörde aus Den Haag zuzurechnen ist. Zu selten begründen die Kritiker anhand konkreter Situationen, wo die Chefanklage hätte aktiv werden müssen oder können. Allerdings muss der Anklagebehörde vorgehalten werden, dass sie ihre Spielräume bei möglichen Ermittlungen gegen politisch einflussreiche Tatverdächtige wie im Fall Kolumbien nicht nutzt.

Zehn Jahre IStGH, knapp fünfzehn Jahre Praxis der nationalen Gerichte in Europa und siebzehn Jahre seit Aufbau des Jugoslawien-Tribunals sind zu kurz für abschließende Beurteilungen eines derartig komplexen Bereichs, der sowohl die internationalen Beziehungen als auch Nationalstaaten betrifft. Dies gilt umso mehr, als auch in nationalen Rechtsräumen diskriminierte Gesellschaftsschichten wie etwa die Arbeiterbewegung und die Frauenbewegung Dekaden benötigten, um ihre juristischen Forderungen nach Gleichberechtigung auch nur ansatzweise durchzusetzen.

Auch ist ein (Straf-)Rechtssystem nicht bereits deswegen für funktionsuntüchtig zu erklären, weil bestimmte Täter wie Täterinnen, Delikte oder ganze Kriminalitätsformen straflos bleiben. Dies belegt die Entwicklung bei der Bekämpfung der sogenannten *white-collar*-Kriminalität in den USA und Deutschland, wo noch vor wenigen Jahrzehnten nur in sehr beschränktem Maß gegen Wirtschaftsstraftäter ermittelt wurde. Mittlerweile führten jedoch aufgestockte Ermittlungsressourcen und vermehrte Aktivitäten der Strafverfolgungsbehörden sowie eine Vielzahl von Verfahren und Urteilen gegen Korruption zu einer bemerkenswerten Änderung des Verhaltens der großen Wirtschaftsunternehmen. Dementsprechend ist das Völkerstrafrecht nicht nur an seinem aktuellen Entwicklungsstand, sondern auch an seinen Potentialen zu messen.

Universelle Justiz als Problemlösung

Die Akteure, die hinter dem aktuellen Projekt der internationalen und transnationalen Strafjustiz für Völkerstraftaten stehen, haben höchst unterschiedliche Interessen. Dies zeigt sich bereits an der ungleichen Koalition, die an dem Aufbau des Internationalen Strafgerichtshofs auf der Konferenz in Rom 1998 mitwirkte: von den *like-minded*-Staaten aus dem Norden über die aus dem Süden, der UN und anderen globalen Institutionen, juristischen Experten und Expertinnen sowie akademischen Einrichtungen bis hin zu Menschenrechtsorganisationen aus dem Norden und sozialen Bewegungen aus dem Süden. Zwar kann man knapp fünfzehn Jahre später davon ausgehen, dass nicht alle der damals Beteiligten wussten, was sie taten: Die optimistischen Verlautbarungen gerade vieler, die sich für die Menschenrechte einsetzten, waren bis Mitte der 2000er Jahre ziemlich naiv. Auch viele Staaten gingen wohl davon aus, dass der IStGH ihre eigenen Interessen kaum berühren, geschweige denn ihre eigenen Aktivitäten strafrechtlich verfolgen würde. *Self-*

entrapment nennt dies die Sozialwissenschaftlerin Kathryn Sikkink aus den USA.¹³⁸ Dennoch sollte sich an dem gemeinsamen verbindenden Interesse nichts geändert haben: in einer zur Lösung der globalen Krisen zunehmend auf Kooperation angewiesenen Welt dafür zu sorgen, dass menschenrechtliche Mindeststandards eingehalten werden, also keine Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen werden, und wenn diese dennoch begangen werden, wenigstens mit den gebotenen juristischen Mitteln darauf zu reagieren. Wie sich spätestens seit dem 11. September 2001 gezeigt hat, wird dies nicht funktionieren, wenn die westlichen Staaten auf ihrem Verständnis von Universalismus beharren, wenn sie das Bestehen von Doppelstandards weiterhin ignorieren. Dann wird der in den letzten Jahren zu beobachtenden Erosion der Standards Vorschub geleistet, dann werden alle Staaten die vom Westen gelebte Lektion gelernt haben: Beachtung völkerrechtlicher Standards – aber nur so lange, wie sie den eigenen Interessen dienen.

Dabei ist allerdings zwischen den westlichen Staaten zu differenzieren. In den USA hat in den letzten Jahren eine politische Regression stattgefunden: Wenn Präsident Obama die, den wenigen bekannten Fakten nach zu urteilen, extralegale Tötung Osama Bin Ladens zunächst anordnet und dann mit den Worten »Justice has been done« öffentlich kommentiert, bedeutet dies einen Rückfall hinter die Zeiten von Nürnberg. Denn damals wurden weder führende Nazis gefoltert, auch nicht während des noch laufenden Kriegs, noch wurden die später gefassten Hauptverantwortlichen für Millionen von Morden summarisch hingerichtet. Schlimmer als dieses gestörte Rechtsverständnis bleibt die andauernde und in der ganzen Welt wahrnehmbare Straflosigkeit des Foltersystems Guantánamo. Großbritannien sieht sich ähnlichen, graduell sicher geringeren Vorwürfen der Gefangenenmisshandlung ausgesetzt. Den anderen europäischen Staaten ist wegen der unkritischen Zusammenarbeit mit außer-europäischen Geheimdiensten, die ihre Informationen teilweise durch Folter gewinnen, Komplizenschaft vorzuwerfen. Wegen

eines Teils der auch in Europa verfolgbaren Völkerstraftaten laufen derzeit noch Strafverfahren; wer das Projekt einer globalen Strafjustiz befördern will, sollte davon Abstand nehmen, diese Verfahren, die unter anderem in Polen, Italien, Spanien und Deutschland stattfinden, weiterhin zu blockieren, zu behindern oder auf ihre Einstellung hinzuwirken, sondern sollte sie im Gegenteil aktiv betreiben.

Im Übrigen bemühen sich die westlichen Staaten, sich weitgehend gegen die sie erhobenen Vorwürfe von Kriegsverbrechen in humanitären Interventionen und Kriegen zur Terrorismusbekämpfung zu immunisieren. Dies geschieht auf verschiedenen rechtlichen und politischen Ebenen: Erstens wurden derartige Einsätze ihrer guten Intention wegen nicht als Angriffskriege bezeichnet und als solche nicht strafrechtlich verfolgt, selbst wenn sie gegen das geltende Völkerrecht verstoßen hatten. Zweitens ist das humanitäre Völkerrecht nicht eindeutig genug, um die rechtlichen Grenzen von Militäreinsätzen so klar zu definieren, dass gerade bei als humanitär bezeichneten Einsätzen die betroffene Zivilbevölkerung umfassend geschützt wird. Der Jurist Gerd Hankel schlägt daher zu Recht Reformen vor, um die Zivilbevölkerung gerade bei Luftschlägen zu schonen.¹³⁹ Drittens sollten Waffen wie Cluster-Munition, Streubomben und uranangereicherter Munition explizit verboten werden. Diese Waffen werden von vielen für völkerrechtswidrig gehalten und sollten daher vor allem wegen ihrer langfristigen Schäden explizit geächtet werden. Viertens wollen die westlichen Staaten die Strafverfolgung bei internationalen Gerichten offensichtlich auf Genozide und Massaker, auf die Macheten schwingenden barbarischen Hutus und Maschinengewehre schwenkenden Serben beschränken. Dies führt in letzter Konsequenz dazu, dass westliche Kriegsverbrechen nicht erfasst werden. Denn selbst wenn Einsätze wie im Falle Kundus zu massiven Kollateralschäden führen, wird den jeweiligen Verantwortlichen die Intention zur Tötung von Zivilisten abgesprochen und den westlichen kriegsführenden Parteien zugutegehalten, dass diese Kriegsverbrechen

nicht als Teil eines Planes oder einer Politik oder in großem Umfang verübt wurden, wie es Artikel 8 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs als Voraussetzung für das Einschreiten des IStGH definiert. Davon unbenommen steht, wie bereits mehrfach ausgeführt, die Verpflichtung der jeweiligen Nationalstaaten, ermittelnd tätig zu werden, doch fünftens werden derartige nationale Verfahren entweder gar nicht erst aufgenommen oder ohne längere Untersuchungen aus politischen Gründen eingestellt.

Die wachsende Rolle von Menschenrechtsorganisationen

Viele der hier geschilderten positiven Entwicklungen hätten ohne soziale Bewegungen, ohne Opfergruppen und die ihnen zuarbeitenden Juristen und Menschenrechtlerinnen nicht stattgefunden. Von der Skandalisierung der Kriegsverbrechen der USA in Vietnam durch die Meinungsstribunale und die Antikriegsbewegung über die wegweisenden Erfolge der chilenischen und argentinischen Menschenrechtsbewegung bis zu den heutigen weltweiten Bemühungen um Aufklärung und Wiedergutmachung von Menschenrechtsverletzungen ist die Rolle nichtstaatlicher Akteure evident. Selbst auf die Rechtsetzung und -sprechung nationaler, transnationaler und internationaler Foren üben die genannten Organisationen und Experten wie Expertinnen großen Einfluss aus. Anders als 1945, 1960 oder selbst noch in den 1980er Jahren haben sich ausdifferenzierte und professionelle lokale und globale Strukturen herausgebildet. Nicht dass das Etikett »nichtstaatlich« von vornherein ein Gütesiegel wäre. Fragen nach der Finanzierung, der politischen Ausrichtung, der Instrumentalisierung durch Staaten und Sponsoren sowie der Legitimation dieser »Entrepreneurs der internationalen Strafjustiz«¹⁴⁰ sollte durchaus nachgegangen werden.

Die Beteiligung privater Akteure an den geschilderten Strafverfahren, die weltweit seit den 1980ern ständig zugenommen

haben, ist vielfältig. Die ersten Meldungen über Massaker, die Anzeigenerstattung bei lokalen Behörden, die juristische Verfolgung durch die Instanzen, die Ermittlung einzelner Sachverhalte sowie die Berichterstattung über Menschenrechtsverletzungen gehören zum traditionellen Instrumentarium von Menschenrechtsorganisationen. Zudem hat sich ein Expertenpool an Universitäten, in Anwaltskreisen, Menschenrechtsorganisationen und in Institutionen wie der UN herausgebildet. Professionell Ermittelnde, vor allem aus der Anthropologie und der Forensik, bereiten einzelne Sachverhalte gerichtsfest auf. Juristinnen und Juristen erarbeiten die rechtlichen Begründungen und vertreten die Fälle entweder als Organisationen des öffentlichen Interesses oder im Namen und in Vertretung der Opfer und ihrer *communities*.

Das menschenrechtliche Programm

In den letzten beiden Jahrzehnten erfreute sich das Völkerstrafrecht einer hohen Aufmerksamkeit von Menschenrechtsorganisationen und einem Teil der Öffentlichkeit. Gewöhnlich sind die Menschenrechtler und -rechtlerinnen darauf verwiesen, Moralpolitik zu betreiben und sich mit vorwiegend moralischen Argumenten und der Forderung nach mehr Beachtung der Menschenrechte an ihre Regierungen und an internationale Institutionen zu wenden. Strafprozesse gegen Menschenrechtsverletzer üben eine zusätzliche Faszination auf nicht-staatliche Akteure aus: Sie erhalten mehr gesellschaftliche Anerkennung, weil sie eindeutig erkennbar auf der Seite der Guten, der Opfer, gegen das Böse agieren, anstatt sich für schwer zu realisierende gesellschaftliche Visionen einzusetzen. Sie können an der Ausübung staatlicher Macht partizipieren, ihr manchmal sogar die gewünschte Richtung geben und sich im Falle einer Bestrafung eines Straftäters daran erfreuen. In einer politisch bewussten Form betrieben kann ein solches

Vorgehen gleichermaßen pragmatisch und realistisch sein wie auch ein utopisches Potential aufweisen, wenn mit der Inanspruchnahme und Unterstützung rechtlicher Verfahren weitgehende, an den Interessen und Bedürfnissen der marginalisierten, zumeist aus dem globalen Süden stammenden Betroffenen Ziele verfolgt werden. Auf der anderen Seite ist es nicht ungefährlich, wenn man als weniger mächtiger Partner bei mächtigen Staaten und Regierungen Strafverfolgung einfordert und daran mitwirkt, wenn eine solche nur dann und nur in einer solchen Weise stattfindet, wie sie im Einklang mit den Interessen der Mächtigen steht.

So wertvoll alle die genannten Tätigkeiten von Menschenrechtsorganisationen für einzelne juristische Verfahren, so wichtig sie als psychische und materielle Unterstützung für die Betroffenen von Menschenrechtsverletzungen sein mögen: Sie müssen sich daran messen lassen, ob sie tatsächlich geeignet sind, Verbesserungen für die jeweilige Menschenrechtssituation herbeizuführen und ob eine langfristige Strategie und Programmatik damit befördert wird. Eine zukunftsorientierte und auf soziale und politische Veränderungen ausgerichtete Menschenrechtspolitik wird daher im Bereich des Völkerstrafrechts mehr als bisher tun müssen.

...